

## **Offener Brief des landesweiten**

### **„Arbeitskreises Netzwerk gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in M-V“**

Juli 2011

## **Opferschutz als öffentliche Aufgabe**

Frauenhäuser und Beratungsstellen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt befinden sich in der schwierigen Situation, jährlich durch Gespräche mit Verwaltungen und Gemeindevertretungen die Kofinanzierung ihrer Einrichtungen in unterschiedlichsten Mischformen sichern zu müssen.

Mit dem 2. Landesaktionsplan hat sich die Landesregierung zum Opferschutz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt bekannt. Durch die Förderrichtlinie<sup>1</sup> der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung M-V ist die finanzielle Förderung von Frauenhäusern und Beratungsstellen für Opfer sexualisierter und häuslicher Gewalt und Männerberatungsstellen, die ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben, gewährleistet.

Voraussetzung für die Landesförderung ist, dass die ausstehende Restfinanzierung durch die Zuwendungsempfänger, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden ergänzt wird. Auf diesem Weg soll die Gesamtfinanzierung gesichert werden.

Das Hilfe- und Interventionsnetz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt ist so konzipiert, dass die einzelnen Einrichtungen zeitnah und passgenau reagieren können.

### **Opferschutz darf keinen Aufschub kennen...**

...deshalb erfolgen die Hilfen durch Interventionsstellen pro-aktiv im Zuge der Gefahrenabwehr. Zuflucht bieten die Frauenhäuser, welche gemäß Finanzierungsrichtlinie schutzsuchende Frauen und ihre Kinder jederzeit und unabhängig von ihrem Wohnort stationär aufnehmen. Mit der ambulanten Hilfestruktur im Flächenland bieten die spezialisierten Beratungsstellen Unterstützung für alle Betroffenen und Täterarbeit an.

Schutz und Hilfe suchen überwiegend Frauen und diese aus allen sozialen, ethnischen sowie Bildungs- und Altersgruppen. Notwendig sind demnach unterschiedliche Angebote, um Wege aus von Gewalt geprägten Lebensverhältnissen zu eröffnen.

---

<sup>1</sup> „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern und Beratungsstellen für Opfer sexualisierter und häuslicher Gewalt, Interventionsstellen, einer Koordinierungsstelle und Männerberatungsstellen.“ Verlängert bis 2012; geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29.11.2010 (AmtsBl., S. 838).

## **Hier sehen wir Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit zur verlässlichen finanziellen Sicherung des Opferschutzes und der Täterarbeit**

Durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Gebietskörperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden) und Trägern von Schutz- und Hilfeinrichtungen ist es möglich, eine verlässliche Finanzierung auch in Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung für die Einrichtungen sicher zu stellen.

➤ **Empfehlung: vertragliche Vereinbarung über die erforderliche Restfinanzierung.**

Die Gebietskörperschaften, in deren Territorium sich eine Schutzeinrichtung befindet und die sich an dieser Restfinanzierung beteiligen, können die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit nach Kommunalverfassung nutzen. So kann die gemeinsame Finanzierung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß Kommunalverfassung (§§ 165, 167) zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben über territoriale Grenzen hinaus erfolgen.

➤ **Empfehlung: Hilfeinrichtungen bieten vorrangig Schutz für die Region an, in der sie sich befinden. Folglich sollten sich alle Verwaltungen der Region/des Landkreis an der Restfinanzierung beteiligen, und zwar nach den Möglichkeiten, die die Kommunalverfassung M-V aufzeigt. Die Erstattung erfolgt gegenüber der Gebietskörperschaft, die die Restfinanzierung mit dem Träger vereinbart hat.**

Der „Arbeitskreis Netzwerk“<sup>2</sup> bittet mit diesem Brief die Verantwortlichen in den Gebietskörperschaften, die regionalen und kommunalen Strukturen zur Verfolgung häuslicher und sexualisierter Gewalt und zur Hilfestellung für Opfer nachhaltig zu sichern und somit den systematischen Opferschutz im Interventions- und Hilfenetz vertraglich zu gewährleisten.

---

<sup>2</sup> Der AK-Netzwerk besteht aus legitimierten Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) Frauenhäuser/ Kontakt- und Beratungsstellen, der LAG der Interventionsstellen, der LAG der Gleichstellungsbeauftragten, der LAG der Männer- und Gewaltberatungsstellen, der Koordinierungsstelle CORA und der Fachberatungsstelle ZORA gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel.